# Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland

AuslVerbindlG

Ausfertigungsdatum: 09.06.1933

Vollzitat:

"Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7410-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist"

Geändert durch Art. 4 G v. 18.3.1975 | 705 Stand:

#### **Fußnote**

(+++ Textnachweis Geltung ab: 21.3.1975 +++)

## **Eingangsformel**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

### § 2

- (1) Es wird eine Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden errichtet. Die Konversionskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie steht unter Aufsicht des Bundesministers der Finanzen ... . Der Bundesminister der Finanzen bestellt die verantwortlichen Organe.
- (2) Die übrigen Rechtsverhältnisse der Konversionskasse regelt die Satzung, die der Bundesminister der Finanzen feststellt.
- (3) Von den Steuern, die das Reich, die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Einkommen, vom Vermögen sowie vom Gewerbebetrieb erheben, ist die Konversionskasse befreit.

### § 3

Die eingezahlten Beträge ... werden den ausländischen Gläubigern gutgeschrieben. Die Ansprüche der Gläubiger aus der Gutschrift bestimmen sich nach Grundsätzen, die in der Satzung der Konversionskasse festgelegt werden....

# **§§** 4 bis 6 ----

## § 7

(1) Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. ...

(2)

#### δ8

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1933 in Kraft; ... .